

FACHBRIEF DEUTSCH NR. 39

WEITERFÜHRENDE SCHULEN

THEMENSCHWERPUNKT

LESE-RECHTSCHREIBSCHWIERIGKEITEN (LRS):

Ergänzungen und Aktualisierungen zum Leiffaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen (SenBJF 2019)



Abb. 1, CC BY SA 2.0

Die Fachverantwortlichen werden gebeten, den Fachbrief den unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Zeitgleich wird er ins Netz gestellt unter:

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fachbriefe-blm>

Der Fachbrief ist falls nicht anders angegeben als CC BY ND 4.0 lizenziert.

Autorin und Ansprechpartnerin in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Fachreferentin für LRS: Heike Redel heike.redel@senbjf.berlin.de

Fachaufsicht Deutsch: Magdalena Metzler magdalena.metzler@senbjf.berlin.de

Fachliche Beratung: Silvia Rohne, Marten Mrotzek, Sabine Luthe, Verena Sartowski, Heike Roehl und die Arbeitsgruppe Nachteilsausgleich der SIBUZ



[CC BY ND 4.0 international](https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/)

Erläuterung Lizenz: Fachbrief darf mit Namensnennung in jedem Format oder Medium vervielfältigt und weiterverbreitet werden; keine Bearbeitung.

Fachbrief der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit der Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen 2019 erschien, wurden die Neuregelungen in unseren Schulen zielführend und im Interesse betroffener Schülerinnen und Schüler berlinweit implementiert.

Der ausdrückliche Dank dafür gilt allen daran Beteiligten, den Schulleitungen, den Deutschlehrkräften, den LRS-Lehrkräften sowie den Schulberaterinnen und Schulberatern für Deutsch/LRS, den LRS-Beratungslehrkräften und den LRS-Teams der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ).

Die Ausführungen des Leitfadens sind als Vorgabe der Schulaufsichtsbehörde verbindlich zu handhaben. Mit diesem Fachbrief werden die am häufigsten nachgefragten Sachverhalte, bei denen Unsicherheit im Umgang mit schulrechtlichen Regelungen bestehen, erneut aufgegriffen, zusammengefasst und erläutert.

Darüber hinaus werden Sie hiermit über eine wichtige Veränderung im Umgang mit dem Rechtschreibtest „Hamburger Schreib-Probe“ informiert. Bitte beachten Sie dazu die Hinweise im Kapitel 3.3 und passen die Erfassung der Ergebnisse im Rahmen der lernprozessbegleitenden Diagnostik entsprechend an.

Der Leitfaden und weitere grundsätzliche Informationen zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben, die die schulischen Verordnungen erläutern, sind zusammengefasst auf der [Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie](#).

Ich freue mich auf den weiteren fachlichen Austausch mit Ihnen und stehe für Rückfragen wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Redel

Inhalt

1	<i>Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben und stark ausgeprägte Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben</i>	4
1.1	Allgemeine Informationen	4
1.2	Kriterien zur Feststellung von Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben.....	4
1.3	Kriterien zur Feststellung von stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben	5
1.4	Gültigkeit der fachlichen Stellungnahme durch das SIBUZ	5
2	<i>Förderung bei (stark ausgeprägten) Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten</i> .	6
2.1	Allgemeine Informationen	6
2.2	Unterscheidung von Lern- und Leistungssituationen	7
3	<i>Schulische Diagnostik von (stark ausgeprägten) Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten</i>	8
3.1	Allgemeine Informationen	8
3.2	Relevanz fachärztlicher Befunde.....	9
3.3	Neuregelungen im Umgang mit der „Hamburger Schreib-Probe“ (HSP).....	9
4	<i>Nachteilsausgleich</i>	11
4.1	Allgemeine Informationen	11
4.2	Nachteilsausgleich in der Grundschule	11
4.3	Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I und II	12
5	<i>Notenschutz</i>	13
5.1	Allgemeine Informationen	13
5.2	Notenschutz in der Grundschule	14
5.3	Notenschutz in der Sekundarstufe I und II	15
5.4	Notenschutz in der Fremdsprache	16
6	<i>Übergang in die weiterführende Schule - Besonderheiten der Jahrgangsstufe 7...</i>	16
7	<i>Nachteilsausgleich und Notenschutz in schriftlichen Prüfungen</i>	16
8	<i>Dokumentation von Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten</i>	18
8.1	Besonderheiten der Dokumentation in der Primarstufe.....	19
8.2	Besonderheiten der Dokumentation in der Sekundarstufe I und II.....	20
9	<i>Literaturempfehlungen und Quellenverzeichnis</i>	21

1 Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben und stark ausgeprägte Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben

1.1 Allgemeine Informationen

Eine in der Schule festgestellte Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit (LRS) wird als Entwicklungsrückstand im schulischen Lernen verstanden und kann in vielen Fällen durch eine entsprechende Förderung aufgeholt werden.

In diesem Sinne liegen Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten dann vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache haben, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache, vermuteten oder festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können. Stark ausgeprägte Schwierigkeiten liegen vor, wenn Beeinträchtigungen im Lesen und/oder Rechtschreiben trotz kontinuierlicher Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.

Der Leitfaden¹ verweist auf den Seiten 42 und 43 auf die unterschiedliche Verfahrensweise im Umgang mit Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bzw. 7 bis 13. Der Verfahrensablauf für die Primarstufe gilt in Berlin bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, sowohl an Grundschulen als auch in Gesamtschulen und grundständigen Gymnasien. Ab Jahrgangsstufe 7 gilt für alle Schulformen der Verfahrensablauf für die weiterführenden Schulen.

1.2 Kriterien zur Feststellung von Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

- Leistungsstand in einem standardisierten schulisch durchgeführten Lesetest und/oder Rechtschreibtest, der einem Prozentrang unter 16 (PR<16) entspricht (basierend auf einer aktuellen und für Gesamtdeutschland repräsentativen Normierung für die entsprechende Jahrgangsstufe)
- die schulischen Leistungen im Teilbereich Lesen und/oder Rechtschreiben bleiben hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurück und sind nicht ausreichend
- keine Anzeichen für eine allgemeine Einschränkung im Lernvermögen

¹ <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lrs-broschuere.pdf?ts=1675335993>

1.3 Kriterien zur Feststellung von stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

- Leistungsstand in einem standardisierten schulisch durchgeführten Lesetest und/oder Rechtschreibtest, der einem Prozentrang 10 oder kleiner ($PR \leq 10$) entspricht (basierend auf einer aktuellen und für Gesamtdeutschland repräsentativen Normierung für die entsprechende Jahrgangsstufe)
- die schulischen Leistungen im Teilbereich Lesen und/oder Rechtschreiben bleiben deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurück und sind nicht ausreichend
- Ausschluss einer allgemeinen Einschränkung im Lernvermögen
- lang anhaltender Rückstand trotz Förderung auf Grundlage eines Förderplans
Lang anhaltend meint, dass Förderung und Nachteilsausgleich über mindestens ein Schuljahr hinweg nicht zu einer objektivierbaren Verbesserung geführt haben.
- Lerndokumentation über diese Zeit belegt geringe Fortschritte

Die genannten Kriterien in 1.2 und 1.3 sind in der Gesamtheit zu betrachten.

1.4 Gültigkeit der fachlichen Stellungnahme durch das SIBUZ

Zur Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit stark ausgeprägten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten müssen die Ergebnisse der schulischen Diagnostik in der Sekundarstufe I spätestens ab der 8. Jahrgangsstufe durch das SIBUZ bestätigt werden.

Das Formular [Schul326²](#) gibt eine Übersicht über die Antragsunterlagen, die dem zuständigen SIBUZ zur Bewertung von stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben zur Verfügung gestellt werden.

Die durch das SIBUZ erstellte fachliche Stellungnahme zur Feststellung einer stark ausgeprägten LRS ist in der Regel bis zum Ende der zehnten Jahrgangsstufe gültig.

Bestätigen die schulische Diagnostik, die Leistungen in den Bereichen Rechtschreiben und/oder Lesefertigkeit sowie die fachlichen Einschätzungen der Deutschlehrkraft bzw. LRS-Lehrkraft das Fortbestehen einer stark ausgeprägten LRS, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter über die weitere Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz in der gymnasialen Oberstufe ohne nochmalige Einbeziehung des SIBUZ entscheiden.

Eine erneute fachliche Stellungnahme durch das SIBUZ kann z. B. erforderlich werden, wenn seitens der Schule Zweifel am Fortbestehen einer stark ausgeprägten LRS bestehen,

² https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lese-und-rechtschreibschwierigkeiten/schul_326_1a.pdf?ts=1675335996

das SIBUZ einen Wiedervorstellungstermin festgelegt hat oder Unstimmigkeiten bezüglich des Vorliegens einer stark ausgeprägten LRS zwischen den Beteiligten bestehen.

2 Förderung bei (stark ausgeprägten) Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten

2.1 Allgemeine Informationen

Es liegt in der Verantwortung jeder Schule, ihre Schülerinnen und Schüler so zu unterstützen, dass diese unabhängig von ihrer individuellen Lernausgangslage das Ziel der jeweiligen Schulart oder des jeweiligen Bildungsgangs erreichen können. Ist ein längerfristiger besonderer Förderbedarf zu erwarten, wird ein individueller Förderplan erstellt, der die Fördermaßnahmen beschreibt und ihren Verlauf sowie die Ergebnisse dokumentiert.

Die an jeder Berliner Schule benannte LRS-Lehrkraft koordiniert das Verfahren zur Umsetzung der besonderen Förderung bei Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten und unterstützt alle Lehrkräfte im Rahmen der schulischen Diagnostik und Förderplanung.

Die Entwicklung der Lese- und Rechtschreibkompetenz ist eine gesamtschulische Aufgabe und damit in allen Unterrichtsfächern zu fördern. Förderung setzt immer unmittelbar am individuellen Lese- und Schreiblernprozess der Schülerinnen und Schüler an.

Das Ziel des Erwerbs ausreichender Kompetenzen im Lesen und Schreiben muss auch bei älteren Schülerinnen und Schülern stets im Blick behalten und Fördermaßnahmen fortgesetzt werden. Dabei kann die individuelle Förderung und Unterstützung sowohl binnendifferenziert im Rahmen des Regelunterrichts als auch parallel zum Deutschunterricht oder additiv in temporären Lerngruppen organisiert sein.

Die **Teilnahme an Fördermaßnahmen**, die dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist sowohl in der Grundschule (§ 14 (4) der GsVO³) als auch in der weiterführenden Schule (§ 10 (4) der Sek I-VO⁴) **verpflichtend**. Das unentschuldigte Fehlen im Rahmen eines solchen Förderangebotes wird stundenweise als Unterrichtsversäumnis auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Keinesfalls darf es als disziplinarische Maßnahme zur Einschränkung des für das laufende Schuljahr gewährten Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutzes führen.

Die im Leitfaden angekündigte **Handreichung „Manchmal stehen die Wörter Kopf... Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten in der Grundschule und der Sekundarstufe I“⁵** ist erschienen und auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg erhältlich. Diese **sehr empfehlenswerte Publikation des LISUM** mit umfassenden fachlichen Grundlagen, praxisnahen Anregungen und strategiebasierten Bausteinen zur passenden Förderung von Lese- und Rechtschreibkompetenzen ist sowohl für die

³ Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung-GsVO)

⁴ Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe (Sekundarstufe I-Verordnung-Sek I-VO)

⁵ <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/lrs>

Unterrichtspraxis als auch für eine individuelle und konkrete Förderplanung in den Jahrgangsstufen 1-10 grundlegend.

2.2 Unterscheidung von Lern- und Leistungssituationen

Im Unterricht werden Schülerinnen und Schüler zum Aufbau und zur Stärkung eines positiven Selbstkonzepts als Lesende und Schreibende mit passenden Lernangeboten, Rückmeldungen zu ihren Lernfortschritten und weiteren pädagogischen Maßnahmen unterstützt. Erst in einer Bewertungssituation greift der Nachteilsausgleich.

Empfehlenswert sind lernförderliche Maßnahmen im Unterricht, von denen sowohl die Schülerinnen und Schüler mit Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten als auch die anderen der Lerngruppe profitieren, z.B.:

- ein individuell passender Lernplatz im Klassenraum
- regelmäßige, zeitnahe Rückmeldungen zu den Lernfortschritten
- vor- und nachbereitende individuelle Aufgaben zur Unterstützung des Lernprozesses im Unterricht
- übersichtliche Gestaltung von Arbeitsblättern und Lernerfolgskontrollen
- anerkennendes Korrigieren von Lernerfolgskontrollen
- Etablierung von Lesetandems bzw. Lernpartnerschaften in der Klasse
- regelmäßiges Lese- und Schreibflüssigkeitstraining in der Klasse
- Einsatz von Lernstrategiefächern, z.B. Übersicht über wichtige Lese- und Rechtschreibstrategien, Schrittfolgen zur selbständigen Textkorrektur
- inklusive Lernangebote in der Klasse, die die unterschiedlichen Zugänge der Schülerinnen und Schüler ansprechen
(z.B. Textangebote sowohl zum Lesen als auch zum Hören)
- Literarisches Lernen im Medienverbund (Buch, Hörtext oder -spiel, Film)

In allen **Lernsituationen**, z. B. mündlichen und schriftlichen Lernaktivitäten mit Übungscharakter, können den Schülerinnen und Schülern individuelle, unterstützende, fördernde und differenzierte Lernangebote unterbreitet werden.

In allen **Leistungssituationen**, z. B. Prüfungen oder Lernerfolgskontrollen - dazu gehören Tests und Klassenarbeiten - gilt es unbedingt dem fachlichen Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe zu entsprechen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten gelten Bewertungsmaßstäbe wie für ihre Mitschülerinnen und Mitschüler der gleichen Jahrgangsstufe. Zur Herstellung der Chancengleichheit greifen die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

3 Schulische Diagnostik von (stark ausgeprägten) Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten

3.1 Allgemeine Informationen

Pädagogische Diagnostik und die daraus erwachsende Lernberatung und individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern gehören zu den Aufgaben der Schule. Die Deutschlehrkräfte beobachten lernprozessbegleitend den Kompetenzerwerb, wobei sie u.a. informelle und standardisierte Verfahren zur Erfassung der Lese- und Rechtschreibkompetenzen anwenden. Die an allen Berliner Schulen benannten **LRS-Lehrkräfte** stehen den Lehrkräften dabei beratend und unterstützend zur Seite.

Der Einsatz aller standardisierten Lese- und Rechtschreibtestverfahren ist im Rahmen der **LRS-Diagnostik** möglich, der Leitfaden enthält dazu Empfehlungen. Die vorgegebenen Grenzwerte (Prozentränge) zur Feststellung von Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten bzw. stark ausgeprägten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten (vgl. 1.2 und 1.3) sind einheitlich zu handhaben.

Auswahl informeller Verfahren (Screening)	Auswahl standardisierter Verfahren (Grundlage zur Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz)
Erfassung der Rechtschreibkompetenz	
<ul style="list-style-type: none"> • schulinterne Lernstandsanalysen • informelle Schriftproben (zu einer vorgegebenen Bilderliste werden ungeübte Wörter in der SAPH selbstständig konstruiert) • schriftliche Arbeitsergebnisse, Lernerfolgskontrollen, freie Texte • Individuelle Lernstandsanalysen (ILeA, ILeA plus) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hamburger Schreib-Probe (HSP 1-10) • Deutscher Rechtschreibtest (DERET 1-6) • schreib.on Jg. 1-12 (Rechtschreibtest online, Autor: Peter May)
Erfassung der Lesekompetenz	
<ul style="list-style-type: none"> • schulinterne Lernstandsanalysen • Leseprotokolle • Stolperwörter-Lesetest Jg. 1-4 • Lesecheck online (ISQ) • Individuelle Lernstandsanalysen (ILeA, ILeA plus) 	<ul style="list-style-type: none"> • Potsdamer Lesetest PLT 1-4 • Salzburger Lese-Screening (SLS 2-9) • ELFE II - Leseverständnistest Jg. 1-7 • Würzburger Leise Leseprobe (WLLP)

In den Schulstufenverordnungen für die Grundschule (GsVO) und die Sekundarstufe I (Sek I-VO) ist festgelegt, dass die Deutschlehrkräfte im Rahmen der lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderplanung aufgefordert sind, Verfahren anzuwenden, die eine objektive und differenzierte Feststellung von Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten ermöglichen. Dazu gehören auch standardisierte Testverfahren zur Erfassung der Lese- und Rechtschreibkompetenz. Da es sich dabei um die Erfassung fachlicher und schulisch relevanter Rechtschreib- und Leseleistungen (vergleichbar mit einer Lernerfolgskontrolle) handelt, bedarf es keines Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten sollten im Rahmen von Elternabenden über das schulische Konzept zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (Prävention, Diagnostik, Förderung) informiert werden.

Es ist sinnvoll, die Auswahl der Testinstrumente, Testzeiträume sowie die Erfassung der Ergebnisse zur lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderplanung schulintern abzustimmen, z.B. in einem Diagnostikkalender.

3.2 Relevanz fachärztlicher Befunde

Die Feststellung von (stark ausgeprägten) Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten liegt wie in 3.1 beschrieben in der Verantwortung der Schule.

Bei fachärztlichen Gutachten, die häufig von Erziehungsberechtigten eingebracht werden, ist zu prüfen, ob sich die darin ausgewiesenen Empfehlungen zur Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz auf Prozentrangwerte beziehen, die über den Leiffaden (vgl. auch 1.3) geregelt sind.

Die im Rahmen von Drittgutachten, z.B. durch Fachärzte, gegebenen Empfehlungen zur Umsetzung von Nachteilsausgleich und Notenschutz können zur schulischen Diagnostik hinzugezogen werden, sind für die Schulen aber nicht verbindlich.

In den weiterführenden Schulen bedarf es zur Anerkennung außerschulischer Gutachten einer Bestätigung durch das SIBUZ (vgl. dazu auch Abschnitte 4.3 und 5.3).

3.3 Neuregelungen im Umgang mit der „Hamburger Schreib-Probe“ (HSP)

Die Hamburger Schreib-Probe wird an den meisten Berliner Schulen im Rahmen der schulischen Diagnostik eingesetzt. Jedes standardisierte Testverfahren wird in Abständen neu normiert, weil sich die Vergleichsgruppe aufgrund unterschiedlicher Einflüsse und Ursachen verändert.

Mit der Neunormierung des bewährten Testverfahrens (neue Normtabellen seit 2021 verfügbar) ergeben sich einige Änderungen, die von den Ausführungen des Leiffadens abweichen. Für die bisher ab Jahrgangsstufe 5 empfohlene HSP 5-10B erfolgte keine Neunormierung. **Deshalb werden für die Erfassung der Rechtschreibkompetenz nun ausschließlich die neunormierten Testversionen HSP 1+, HSP 2, HSP 3, HSP 4/5, HSP 5/6, HSP 7/8 und HSP 9/10 empfohlen.**

Die Online-Auswertung wird seit einiger Zeit auf dem neuen Klett-Diagnostikportal angeboten <https://diagnostik.klett.de/>. Das bisherige Onlineportal zur Auswertung der HSP www.hsp-plus.de wird ab dem 1.1.2024 nicht mehr erreichbar sein, wobei Daten nicht in das neue Klett-Diagnostikportal übernommen werden.

Im neuen Portal sind alle für Lehrkräfte relevanten Informationen zusammengestellt.

Im fachlichen Austausch mit den Berliner LRS-Lehrkräften, den LRS-Beratungslehrkräften der SIBUZ und erfahrenen Deutschlehrkräften wurde bislang die **besondere förderdiagnostische Bedeutung der Graphemtreffer** immer wieder deutlich hervorgehoben. Auch im Handbuch zur HSP 1-10 „Diagnose orthografischer Kompetenz“ wird sie als entscheidende Auswertungsmethode benannt: „Dieses Verfahren trägt, im Unterschied zu Verfahren, die nur die Anzahl richtig bzw. falsch geschriebener Wörter ermitteln, der Tatsache Rechnung, dass Lernende sich die orthografischen Prinzipien schrittweise aneignen. Lernpsychologisch bedeutsam ist es, auch teilweise richtige Lösungen zu erfassen, denn in den Teillösungen zeigen sich fast immer gelungene Operationen.“⁶

Diesem Ansatz wird zukünftig Rechnung getragen: Für die Feststellung (stark ausgeprägter) Rechtschreibschwierigkeiten mit der Hamburger Schreib-Probe ist ab dem Schuljahr 2023/2024 der Prozentrang für Graphemtreffer entscheidend.

Die Angaben zu den bedeutsamen Prozenträngen (vgl. 1.2 und 1.3) sind anzuwenden. Bereits abgeschlossene Gutachten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Außerdem gilt:

- Bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind immer die **schulformübergreifenden** Normen der HSP zu verwenden, die für alle Schülerinnen und Schüler gelten, d.h. keine Normen, die schulartspezifisch (z.B. Gymnasialnorm) zu unterschiedlichen Ergebnissen führen würden.
- Es kommt die für **Gesamtdeutschland** repräsentative Normierung zum Einsatz.

Die ebenfalls erfassten Prozentrangergebnisse, die sich auf die individuellen Zugriffe auf die alphabetische, orthografische und morphematische Rechtschreibstrategie und damit auf die Fehlerqualität beziehen, geben wertvolle Hinweise für die Förderplanung.

⁶ May, Peter: Handbuch Diagnose orthografischer Kompetenz HSP+1-10, 1. Auflage 2022, S. 18, vpm-Verlag
Seite **10** von **22**

4 Nachteilsausgleich

4.1 Allgemeine Informationen

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht zur Überkompensation oder Bevorteilung von Schülerinnen und Schülern mit LRS und damit zur Benachteiligung der Mitlernenden führen. Sie müssen zur Herstellung der Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Sobald von fachlichen Anforderungen und allgemeinen Bewertungsmaßstäben abgewichen wird, wird die Grenze zum Notenschutz überschritten.

Die Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Die Entscheidung über die Maßnahmen ist dem Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers mit dem entsprechenden Protokoll ([Schul320⁷](#) und [Schul321⁸](#)) hinzuzufügen (vgl. § 16 (6) der GsVO, § 16 (5) der Sek I-VO und § 14a (2) der VO-GO⁹).

Wenn Förderung und Nachteilsausgleich über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt wurden und zu beobachten ist, dass die Schülerin oder der Schüler kontinuierlich ausreichende oder bessere Leistungen zeigt, sollte mit standardisierten Testverfahren geprüft werden, ob weiterhin (stark ausgeprägte) Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten vorliegen. Wird dies nicht mehr festgestellt, kann von einer erfolgreichen Entwicklung ausgegangen werden. Nachteilsausgleich und Förderung sollten dann reduziert werden. Wurden über die eingesetzten Verfahren weiterhin Schwierigkeiten oder stark ausgeprägte Schwierigkeiten festgestellt, ist ein Nachteilsausgleich weiter zu gewähren und die Förderung auch bei ausreichenden Leistungen fortzusetzen.

4.2 Nachteilsausgleich in der Grundschule

Bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 können Schülerinnen und Schüler auf Grund von in der Grundschule festgestellten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs erhalten.

Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz, die für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers festlegt (vgl. § 14a der GsVO).

⁷ https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lese-und-rechtschreibschwierigkeiten/schul_320_1a.pdf?ts=1675336004

⁸ https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lese-und-rechtschreibschwierigkeiten/schul_321_1a.pdf?ts=1675335998

⁹ Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs:

- 1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25% in Abhängigkeit von fachspezifischen Anforderungen und Schwierigkeit**
- 2. Zulassung spezieller Arbeits- und Hilfsmittel**, z.B. Nutzung von Wörterlisten und -büchern, Regelkarteien, Lesepefeilen, -linealen, Schreiben am Tablet/PC
- 3. Ersatz eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen und umkehrt**
- 4. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen**, z.B. Checklisten/Fahrpläne zur selbständigen Textkorrektur, Lesestrategiesets (z.B. Lesepilot oder -lotse), visualisierte Erinnerungshilfen an Rechtschreibstrategien (z.B. FRESCH-Strategiekarten oder Strategiefächer), serifenlose Schriftarten, Markierung von Textabschnitten, Zeilennummerierung, Vergrößerung von Schrift und Zeilenabständen
- 5. Vorlesen von Aufgabenstellungen im Fachunterricht**
- 6. Vorlesen oder Hören eines Textes oder Textteils, wenn die Zielsetzung einer Aufgabe im Textverständnis liegt**

Darüber hinaus können im Unterricht **Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf** getroffen werden, z. B. Ausdruck/Abfotografieren von Tafelbildern, Verlängerung der Korrekturzeit mit unterstützender Checkliste, Zusammenarbeit in einem festen Lesestandem. Das fachliche Anforderungsniveau darf keinesfalls herabgesetzt werden.

4.3 Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I und II

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden spätestens ab der Jahrgangsstufe 8 nur bei stark ausgeprägten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten gewährt (vgl. Kapitel 6). Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Klassen- oder Jahrgangskonferenz und des SIBUZ (vgl. § 15, 16 der Sek I-VO).

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs:

- 1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25% in Abhängigkeit von fachspezifischen Anforderungen und Schwierigkeit, in der gymnasialen Oberstufe jedoch in der Regel nicht länger als 45 Minuten.**
- 2. Zulassung spezieller Arbeits- und Hilfsmittel**, z.B. Nutzung von Wörterbüchern mit Registern, Regelkarteien, Lesepefeilen, -linealen, Schreiben am Tablet/PC
- 3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen**, z.B. Checklisten, Fahrpläne, visualisierte Schritffolgen zur selbständigen Textkorrektur, Lesestrategiesets (z. B. Lesenavigator), visualisierte Erinnerungshilfen an Rechtschreibstrategien (z. B. FRESCH-Strategiekarten), Vergrößerung von Schrift und Zeilenabständen, serifenlose Schriftarten, Markierung von Textabschnitten, Zeilennummerierung

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden, z.B. eine Zeitorientierung zur Unterstützung der Rhythmisierung der Lern- bzw. Prüfungszeit, Schreiben am PC.

Bei allen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ist das fachliche Anforderungsniveau zu wahren. Auch deshalb ist die besondere Bereitstellung von **Fachwortlisten** keine Maßnahme des Nachteilsausgleichs. Der benötigte Fachwortschatz muss in Leistungssituationen von den Schülerinnen und Schülern selbstständig eingebracht werden.

Erfolgt die **Nutzung eines Textverarbeitungsprogrammes** im Rahmen des Nachteilsausgleichs ist sicher zu stellen, dass das Rechtschreibprüfprogramm lediglich die vermeintlich falsch geschriebenen Wörter markiert und Alternativen anbietet. Die Autokorrekturfunktion muss allerdings deaktiviert sein. In diesem Fall stellt die Schule für Leistungs- und Prüfungssituationen ein digitales Endgerät zur Verfügung.

Ab Jahrgangsstufe 7 gehört das selbständige Lesen und Erschließen von Aufgabenstellungen, Texten oder Textteilen zum Anforderungsniveau. Lesen und die Sicherung des Textverständnisses sind grundlegender Kern der schulischen Bildung. Schülerinnen und Schüler mit stark ausgeprägten Leseschwierigkeiten können zur Kompensation im Rahmen des Nachteilsausgleichs eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungs- und damit auch der Lesezeit erhalten.

Das Vorlesen von Texten durch andere oder ein technisches Hilfsmittel, wie z.B. Vorlesestifte, wahrt nicht das fachliche Anforderungsniveau der entsprechenden Schulart und Jahrgangsstufe im Bereich Lesen und darf deshalb nicht als Maßnahme des Nachteilsausgleichs in Leistungs- und Prüfungssituationen eingesetzt werden. Eindeutig wäre hier die Grenze zum Notenschutz überschritten.

5 Notenschutz

5.1 Allgemeine Informationen

Voraussetzung für die Gewährung von Notenschutz ist, dass die umgesetzten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sich als nicht tragfähig erweisen, um eine Chancengleichheit herzustellen. Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Dieser Antrag kann formlos oder mit dem Formular¹⁰ erfolgen.

¹⁰ https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lese-und-rechtschreibschwierigkeiten/schul_322_3a.pdf?ts=1675336012

Für die **Beantragung des Notenschutzes** durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler sind keine **Fristen** vorgegeben. Sobald dem Schulleiter oder der Schulleiterin der Antrag auf Notenschutz, in der Grundschule die entsprechenden Empfehlungen der Klassenkonferenz sowie der Lernentwicklungsbericht oder in den weiterführenden Schulen die Empfehlung der Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz und die Empfehlung des SIBUZ vorliegen, kann entschieden werden, ob und ab wann die entsprechenden Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben unberücksichtigt bleiben. Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, bleibt davon unberührt.

Grundsätzlich gilt die **Entscheidung** der Schulleiterin oder des Schulleiters **für die Dauer von jeweils einem Schuljahr**, also z.B. nicht von Halbjahr zu Halbjahr.

Es ist anzustreben, dass der Antrag rechtzeitig zum Schuljahresbeginn, spätestens bis zu den Herbstferien gestellt wird. Bei Gewährung von Notenschutz im laufenden Schuljahr ist es möglich, dass bereits bewertete Teilleistungen im Bereich Rechtschreiben rückwirkend geändert werden.

Wird ein Antrag erst im zweiten Schuljahreshalbjahr gestellt, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin über die Gewährung von Notenschutz für das darauffolgende Schuljahr entscheiden.

Rechtzeitige Beratungsgespräche durch die Deutschlehrkraft oder die LRS-Lehrkraft können dazu beitragen, dass Anträge auf Notenschutz bereits zum Schuljahresbeginn vorliegen. Zur Beratung der Erziehungsberechtigten stehen darüber hinaus Informationsflyer für die Jahrgangsstufen 1-6¹¹ und 7-13¹² zur Verfügung.

Die Gewährung von Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben soll u.a. dazu beitragen, ihre Lernmotivation aufrechtzuerhalten, ihr Selbstbild als Lesende und Schreibende durch die Notenbewertung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ nicht zusätzlich negativ zu beeinflussen und mehr zeitlichen Spielraum für fördernde Aufgabenstellungen und Lernsituationen zu gewinnen.

5.2 Notenschutz in der Grundschule

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 4 Notenschutz bei Schwierigkeiten oder bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben gewährt werden, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nur beim Vorliegen einer stark ausgeprägten Schwierigkeit im Lesen und/oder Rechtschreiben.

¹¹ https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lese-und-rechtschreibschwierigkeiten/lrs_grundschule_web.pdf?ts=1675335826

¹² https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lese-und-rechtschreibschwierigkeiten/lrs_weiterfuehrende_schule_web.pdf?ts=1675336015

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz und der vorliegenden Lernentwicklungsberichte, ob und in welchen Fächern die Bewertung des Lesens, der Rechtschreibleistung oder beider für die Dauer von einem Jahr unberücksichtigt bleiben (vgl. §16 der GsVO).

Der mögliche Notenschutz in den Jahrgangsstufen 3-6 bezieht sich auf folgende Kompetenzbereiche des Rahmenlehrplans Deutsch:

- 2.5 Schreiben - Richtig schreiben
- 2.7 Lesen - Lesefertigkeiten nutzen
- 2.8 Lesen - Lesestrategien nutzen-Textverständnis sichern.

Der Kompetenzbereich „Mit Texten und Medien umgehen“ (2.9, 2.10 und 2.11) wird regulär bewertet. Auf das unvorbereitete laute Vorlesen ungeübter und fremder Texte ist in allen Fächern zu verzichten.

5.3 Notenschutz in der Sekundarstufe I und II

Volljährige Schülerinnen und Schüler mit stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben bzw. die Erziehungsberechtigten können Notenschutz für die Rechtschreibleistung und/oder die Lesefertigkeit beantragen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Klassen- oder Jahrgangskonferenz und des SIBUZ, ob und in welchen Fächern die Bewertung der Lesefertigkeit, der Rechtschreibleistung oder beides für die Dauer von einem Schuljahr unberücksichtigt bleiben. Wird dem Antrag auf Notenschutz entsprochen, informiert die Schule regelmäßig die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form über den individuellen Leistungsstand.

Der mögliche Notenschutz für Rechtschreibleistungen bezieht sich in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 auf die Bewertung der Rechtschreibleistung in Schreibprodukten und somit auf alle Arten von Texten (kontinuierliche und diskontinuierliche) auch Lückentexte, Wörterlisten, Tabellen, Wortgruppen etc., sobald es sich hier um selbständige Schreibungen handelt. Vom Notenschutz ausgeschlossen sind geschlossene Aufgabenformate, in denen Regelwissen über bestimmte Rechtschreibphänomene abgefragt wird.

In der sprachlichen Darstellungsleistung bleibt allein die Rechtschreibung unberücksichtigt, alle anderen Kriterien fließen in die Bewertung ein (Grammatik, Zeichensetzung, Ausdruck etc.).

Der mögliche Notenschutz ab Jahrgangsstufe 7 im Bereich Lesefertigkeit umfasst nur den Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen. Alle anderen Teilbereiche zur Bewertung der Lesekompetenz nach dem Rahmenlehrplan werden bewertet. Auf das unvorbereitete laute Vorlesen ungeübter und fremder Texte ist in allen Fächern zu verzichten.

5.4 Notenschutz in der Fremdsprache

Unter Notenschutz fällt bei der sprachlichen Bewertung in den Fremdsprachen nur die Bewertung der korrekten Schreibweise.

Die Bereiche Wortschatz, Satzbau und Grammatik sowie Textgestaltung werden bewertet. Im Rahmen schriftlicher Tests zur Überprüfung der Verfügbarkeit sprachlicher Mittel ist eine Bewertung möglich, da in diesen nicht nur das Rechtschreiben, sondern vor allem die Kenntnis der Bedeutung von Wörtern und Strukturen überprüft wird, sodass bei einem Schüler bzw. einer Schülerin mit Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten diese Kenntnisse bewertet werden können. Auch hier bleibt lediglich die Rechtschreibleistung unberücksichtigt.

Bereits im Rahmen eines Nachteilsausgleichs bietet sich in der Primarstufe der Ersatz eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen an.

6 Übergang in die weiterführende Schule – Besonderheiten der Jahrgangsstufe 7

Der **Dokumentation im Schülerbogen** der abgebenden Grundschule kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie umfasst **Förderpläne, Ergebnisse der schulischen Diagnostik, die Protokolle der Klassenkonferenzen, die den jeweils gewährten Nachteilsausgleich ausweisen, außerdem Anträge und Beschlüsse zum Notenschutz.**

Auf Grundlage der Förderunterlagen im Schülerbogen der Schülerinnen und Schüler mit (stark ausgeprägten) Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten schließt sich eine Förderung in der Sekundarstufe an.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aus der Primarstufe können zunächst übernommen werden. Spätestens zum Schuljahreshalbjahr sollte in der **Klassenkonferenz** über die **Wirksamkeit des gewährten Nachteilsausgleichs** beraten werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits in der Primarstufe Notenschutz erhielten, kann ein erneuter Antrag für die **Jahrgangsstufe 7 einmalig ohne Einbeziehung des SIBUZ** von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bewilligt werden.

Aus diesen Gründen ist die **zeitnahe Übergabe der Schülerbögen** von Schülerinnen und Schülern mit LRS an die aufnehmende weiterführende Schule von besonderer Bedeutung.

7 Nachteilsausgleich und Notenschutz in schriftlichen Prüfungen

Schülerinnen und Schüler, denen bereits Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz gewährt wurde, können diesen nach § 36 (2) der Sek I-VO und § 31 (2) der VO-GO auch für bevorstehende Prüfungen beantragen.

Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Antrag sowie über Art und Umfang des individuellen Nachteilsausgleichs bzw. die Gewährung von Notenschutz im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den unterrichtenden Lehrkräften

bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß § 36 der Sek-I-VO Abs. 1 bis 4 nicht verändert werden. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind schülerbezogen im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

Vergleichende Arbeiten zur Erlangung der Berufsbildungsreife (BBR) sowie schriftliche Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss (MSA) und der erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR)

Im Fall von Notenschutz bleibt bei Schülerinnen und Schülern mit stark ausgeprägten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten das Bewertungskriterium der Einhaltung der sprachlichen Norm in Bezug auf die Rechtschreibung unberücksichtigt. Für die Bewertung der sprachlichen Qualität der Arbeit werden nur die nicht von der Rechtschreibung betroffenen Bereiche herangezogen.

Beispiel MSA

Für den Bereich Rechtschreiben betrifft der Verzicht auf die Bewertung im MSA im Fach Deutsch ausschließlich den Teilbereich „Sprachliche Korrektheit (Rechtschreibung)“ innerhalb der Schreibaufgabe. Die zwei Punkte für Rechtschreibung werden auf die Bereiche Zeichensetzung und Grammatik verteilt.

Wird Notenschutz gewährt, sind die als Anlagen bereitgestellten Ergebnisblätter bzw. Gutachten zu verwenden, die den Zusatz enthalten: „Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde verzichtet.“.

Der Kompetenzbereich „Richtig schreiben“ wird wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern bewertet, da es hier um die Kenntnis von Regelwissen bzw. Rechtschreibstrategien geht, die auch bei Schülerinnen und Schülern mit stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben vorausgesetzt wird.

Beispiel eBBR/MSA - 1. Fremdsprache

In der 1. Fremdsprache erfolgt bei den Aufgaben zum Schreiben anhand der vorgegebenen Bewertungsraster eine kriterienorientierte Bewertung der sprachlichen Leistung, die verschiedene Aspekte berücksichtigt. Die orthographische Korrektheit steht dabei nicht im Vordergrund, sondern fließt nur indirekt in die Bewertung der Sprache ein. Im Falle von gewährtem Notenschutz bleiben Rechtschreibfehler unberücksichtigt. Alle anderen Aspekte (z. B. Wortschatz, grammatische Strukturen, Flüssigkeit, sprachliche Strukturierung, Beachtung der Textsorte und des Adressaten) werden bei der Bewertung der Sprache uneingeschränkt herangezogen.

Wird Notenschutz gewährt, sind die als Anlagen bereitgestellten Ergebnisblätter bzw. Gutachten zu verwenden, die den Zusatz enthalten: „Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde verzichtet.“.

Klausuren und schriftliche Abiturprüfungen

Bei Schülerinnen und Schülern mit stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben bleibt das Bewertungskriterium der Einhaltung der sprachlichen Normen in Bezug auf Rechtschreibung unberücksichtigt. Für die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit der Arbeit werden nur die nicht von der Rechtschreibung betroffenen Bereiche innerhalb der Darstellungsleistung bzw. Sprachverwendung herangezogen.

Beispiel: Online-Klausur-Gutachten

Steht die Rechtschreibleistung unter Notenschutz, bleibt deren Bewertung innerhalb der Darstellungsleistung unberücksichtigt. Dabei ändert sich nur die Bewertung innerhalb der Kategorie „Sprachliche Richtigkeit“. Dieses z. B. im Fach Deutsch zu 25% in den Darstellungsteil einfließende Kriterium fällt nicht einfach weg, sondern lediglich der Teilbereich „Rechtschreibung“ wird ausgesetzt. Das Kriterium bezieht sich dann nur noch auf die übrigen Teilbereiche (Grammatik und Zeichensetzung).

In den modernen Fremdsprachen fließt die Bewertung der Rechtschreibleistung in der Sekundarstufe II in die Bewertung der Korrektheit des Wortschatzes ein. Es erfolgt keine separate Punktvergabe. Bei gewährtem Notenschutz bleibt die Rechtschreibleistung unberücksichtigt und es werden nur die Wortwahl und die lexikalische Korrektheit für die Bewertung des Wortschatzes herangezogen. Auf die Bewertung der Kategorien Satzbau und Grammatik sowie Textgestaltung hat ein gewährter Notenschutz keine Auswirkungen.

Der Notenschutz wird sichtbar gemacht, indem beim Anlegen des Gutachtens das Häkchen **„Lese-/Rechtschreibschwierigkeit (nur bei Notenschutz)“** gesetzt wird. Der notwendige Vermerk „Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde verzichtet.“ wird automatisch hinzugefügt.

8 Dokumentation von Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten

In allen **Fällen des Schulwechsels** müssen die Unterlagen zur Dokumentation der Förderung für Schülerinnen und Schüler mit LRS (vgl. Kap. 6) im Schülerbogen verbleiben. Dazu bedarf es keines Einverständnisses der Erziehungsberechtigten. Für die unterschiedlichen Anlässe zur Dokumentation stehen beschreibbare Formulare¹³ zur Verfügung.

Die Teilnahme an besonderen Fördermaßnahmen zur Überwindung von Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten wird im **Förderplan** und im **Schülerbogen** dokumentiert, **nicht auf dem Zeugnis**.

¹³ <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lese-und-rechtschreibschwierigkeiten/>

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden in den im Schülerbogen befindlichen **Protokollen der Klassen- bzw. Jahrgangskonferenzen** dokumentiert, sie **erscheinen nicht auf schriftlichen Lernerfolgskontrollen oder auf dem Zeugnis**.

Notenschutz aufgrund von Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten als Abweichung von allgemeinen Maßstäben der Erhebung und Bewertung einer Leistung oder Teilleistung wird **in jedem Fall auf dem Zeugnis kenntlich** gemacht.

Während die Zeugnisse in der Grundschule gemäß § 16 der GsVO erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler mit Notenschutz im Lesen und/oder Rechtschreiben enthalten, sehen die § 16 der Sek I-VO und § 14a der VO-GO vor, dass Schülerinnen und Schüler mit Notenschutz und deren Erziehungsberechtigte regelmäßig über den individuellen Leistungsstand in schriftlicher Form informiert werden. Lediglich Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.

8.1 Besonderheiten der Dokumentation in der Primarstufe

Im Fall von Notenschutz wird auf Noten- und Indikatorenzeugnissen der Jahrgangsstufen 3-6 der Vermerk „**Auf die Bewertung des Lesens und des Rechtschreibens wurde verzichtet.**“ im Bemerkungsfeld notiert.

Sofern nur eine Lese- oder nur eine Rechtschreibschwierigkeit vorliegt, sind die Formulierungen entsprechend anzupassen.

Die unter Notenschutz gestellten Rechtschreib- und/oder Leseleistungen und der individuelle Kompetenzzuwachs werden ebenfalls im **Bemerkungsfeld** kurz verbal erläutert.

Von offizieller Seite gibt es dafür keine Beispiele, Textbausteine o.ä., weil hier je nach Jahrgangsstufe und Stand der Kompetenzentwicklung ganz unterschiedliche Schwerpunkte von der beurteilenden Lehrkraft gesetzt werden können und sollen.

Auch in der **Förderprognose** wird **Notenschutz sichtbar**. Informationen zum gewährten **Nachteilsausgleich** werden **nicht** übermittelt, weder auf dem Zeugnis noch in der Förderprognose. Erst beim Übergang in die weiterführende Schule werden alle Unterlagen zur LRS-Förderung im Schülerbogen übergeben. Dazu bedarf es keines Einverständnisses der Erziehungsberechtigten. Sollten sie jedoch ausdrücklich wünschen, dass bereits mit der Förderprognose oder im Aufnahmegespräch in der neuen Schule, z. B. wegen eines LRS-Förderprofils der weiterführenden Schule, Informationen zum Bestehen von (stark ausgeprägten) Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten hinzugefügt werden, können sie eigenständig Unterlagen, z. B. Kopien aus dem Schülerbogen, an die weiterführende Schule übergeben. Die Deutschlehrkräfte und LRS-Lehrkräfte stehen hier beratend zur Seite.

8.2 Besonderheiten der Dokumentation in der Sekundarstufe I und II

Das Nichtbewerten einer Teilleistung wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht.

Es wird im Bemerkungsfeld darauf hingewiesen, welche Teilleistung nicht bewertet wurde:

„Auf die Bewertung der Lesefertigkeit und des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

Sofern ausschließlich eine Leseschwierigkeit oder nur eine Rechtschreibschwierigkeit vorliegt, ist diese Formulierung entsprechend anzupassen.

Auch auf dem **Abiturzeugnis** wird vermerkt, ob und in welchen Kurshalbjahren Notenschutz gewährt wurde.

9 Literaturempfehlungen und Quellenverzeichnis

Ausgewählte Fachliteratur

Rosebrock, Cornelia, Daniel Nix: Grundlagen der Lesedidaktik. Schneider Verlag, Hohengehren 2012

Sabine Kutzelmann /Cornelia Rosebrock (Hrsg.): Praxis der Lautleseverfahren. Schneider Verlag, Hohengehren 2018

Cornelia Rosebrock /Daniel Nix/Carola Rieckmann/Andreas Gold: Leseflüssigkeit fördern. Lautleseverfahren für die Primar- und Sekundarstufe. Kallmeyer in Verbindung mit Klett 2011

Steffen Gailberger: Lesen durch Hören. Leseförderung in der Sek. I mit Hörbüchern und neuen Lesestrategien. Beltz Verlag 2011

Gerheid Scheerer-Neumann: Lese-Rechtschreib-Schwäche und Legasthenie. Grundlagen, Diagnostik und Förderung, 2., aktualisierte Auflage. Kohlhammer 2018

Karl-Ludwig Herné, Cordula Löffler: Schwierigkeiten erkennen - Fähigkeiten fördern, Ein Praxishandbuch für Lehrende der Klassen 1-6, Klett, Kallmeyer 2014

Ingrid Naegele: Praxisbuch LRS. Hürden beim Schriftspracherwerb erkennen-vermeiden-überwinden 2. Auflage Weinheim und Basel: Beltz 2021

Publikationen des LISUM auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg:

Manchmal stehen die Wörter Kopf. Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten in der Grundschule und der Sekundarstufe I, LISUM 2021

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/lrs>

Das Lesecurriculum mit einer umfangreichen Aufgabensammlung, Informationen und Förderideen zu allen Bereichen des Leseprozesses

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/lesecurriculum-1>

Schreibflüssigkeit trainieren - Startpaket für die Schulanfangsphase, LISUM 2020

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/grundschulportal/schreibfluessigkeit-trainieren>

Dekodierfähigkeit entwickeln - Leseflüssigkeit trainieren.

Materialpakete für Lautlesetandems für die Schulanfangsphase und die Niveaustufen des Rahmenlehrplans B, C und D <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/dekodierfaehigkeit>

Grundwortschatz sichern - Kompetenzen im Rechtschreiben fördern-Rechtschreibstrategien und -regeln nutzen - Praxismaterial

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/publikation-grundwortschatz-sich>

Fach- und Informationsbriefe:

SIBUZ-Infobrief: Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/sibuz-infobrief/sibuz-infobrief_dez-2019.pdf

FACHBRIEF Grundschule Nr. 11 „Das A und O beim Lesen- und Schreibenlernen“ (Mechthild Pieler, SENBJF 2018) https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe_berlin/grundschule/Fachbrief_Grundschule_11_AundO.pdf

Publikationen des Zentrums für Sprachbildung:

Gemeinsam fit im Lesen. Lautlese-Tandems im Schulunterricht (2017)

<https://www.biss-sprachbildung.de/wp-content/uploads/2021/05/biss-broschuere-lautlese-tandem.pdf>

Jovita Brose: Rechtschreibgespräche-didaktische Hinweise für Grundschulen https://bildungserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/sprachbildung/Durchgaengige_Sprachbildung/ZeS/Rechtschreibgesprache-didakt-Hinweise-fu-r-Grundschulen.pdf

Dr. Hans Georg Müller: Rechtschreibung - didaktische Hinweise für die Sekundarstufe

https://bildungserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/sprachbildung/Durchgaengige_Sprachbildung/ZeS/Rechtschreibung-didakt-Hinweise-Sekl.pdf

Quellenverzeichnis:

Abb.	Titel	Urheber/in	Lizenz	Ursprungsort
1	back to school	Martin Abegglen	CC-BY-SA-2.0	https://flic.kr/p/d5bWnu

Alle Internetquellen, die in der Handreichung genannt werden, wurden am 21.08.2023 zuletzt geprüft.